

Satzung des gemeinnützigen Vereines „Neue Universale Einheit“ e.V. (NUE e.V.)

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen: „Neue Universale Einheit“ e.V. (folgend in diesen Statuten zitiert als Verein NUE e.V.)

Der NUE e.V. ist eine juristische Person und in Erfüllung von § 21 ff. BGB gegründet.

Sitz des Vereins ist 35423 Lich/ Deutschland.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die „Neue Universale Einheit“ (NUE) ist eine Organisation:

- a. die frei von jeglichem Fanatismus bezogen auf Religion, Klasse, Rasse und Ideologie ist.
- b. die sich von sämtlichen äußeren und inneren ideologischen Konflikten bezüglich der Religion und des Glaubens – nicht jedoch der göttlichen Lehre – distanziert.
- c. die gegen zerstörerische politische Aktivitäten, Brutalität, Feindschaft und kriegerische Aktionen ist. (Mitglieder- und GlaubensgenossInnen sind verpflichtet, sich hierzu zu bekennen: jede Person, die sich weigert, haftet persönlich für ihr eigenes Verhalten).
- d. die eine Festigung und Entwicklung des Friedens, der Liebe und Freundschaft zwischen den Menschen und anderen Geschöpfen zum Ziel hat und darüber hinaus das Bündnis der Religionen, des Glaubens, der Meinungen, und der Ideologien anstrebt.

§. 2 - Ziel und Zweck:

Abs. 1- Der Verein NUE setzt sich für einen nachhaltigen Frieden, Liebe und Freundschaft zwischen den Menschen und die Wertschätzung gegenüber anderen Geschöpfen ein. Dieses Ziel wird erreicht, indem die gemeinsamen Werte verschiedener Religionen, Glaubensrichtungen und philosophischen Schulen gemeinschaftlich gepflegt werden sollen.

Der Verein kann zur Förderung dieses philosophischen universalen Zieles Schriften herausgeben, Veranstaltungen organisieren, Gegenstände vertreiben und Aufnahmen in Ton und Bild verbreiten sowie Lokalitäten führen und betreiben.

Abs. 2- Öffentlichkeitsarbeit

- Mit Hilfe von Publikationen (beispielsweise der Herausgabe wissenschaftlicher und philosophischer Studien in einer allgemeinverständlichen Sprache) soll Überzeugungsarbeit bezüglich der Notwendigkeit von Kooperation und Mitbestimmung aller Menschen unabhängig von Nationalität, Rassenzugehörigkeit, Glaubensgemeinschaft etc. geleistet werden.
- Diese Überzeugungsarbeit soll ebenfalls mit Hilfe von Medien wie elektronische Medien (TV & Radio), Zeitungen und dem Internet und auch durch Vortragsreihen, Seminare und Konferenzen erfolgen verwirklicht werden.
- Der Verein kann zur Förderung von philosophischen universalen Zielen Schriften herausgeben, Veranstaltungen organisieren, Gegenstände vertreiben und Aufnahmen in Ton und Bild verbreiten, darüber hinaus kann er auch Lokalitäten führen und betreiben. Die Prinzipien der Verbreitung sind Liebe und Zuneigung, sowie Vorbeugung gegen die Entstehung von Hass und Aggressionen.

Satzung des gemeinnützigen Vereines „Neue Universale Einheit“ e.V. (NUE e.V.)

Abs. 3 - Selbsterkenntnis und die Kenntnis von Gott

- Die Kenntnis von Gott durch Selbsterkenntnis wird dem Individuum auch der Gesellschaft gelehrt.
- Erkennen des mächtigsten und barmherzigen Gottes mit Hilfe wissenschaftlich-philosophischer Beweisführungen und Nachweisen zur Festigung des Glaubens in den Köpfen und Herzen der Menschen.
- Vertiefung und Verstärkung der Erkenntnis der Menschen über das Universum und den Glauben an Gott. Durch Vereinigung der Vernunft und des neusten Standes der Wissenschaft soll der Beweis einer höheren Existenz erbracht werden, was als grenzenlose Ewigkeit bezeichnet wird, nämlich als Gott.

Abs. 4 - Philosophie und Wissen

- Die Erklärung und die Ausbreitung der neuen Philosophie über die Wahrheit und die Geheimnisse der Schöpfung (Selbsterkenntnis, Kenntnis von Gott, Monotheismus - Liebe für einen einzigen Gott) sollen Erkenntnisse und Wissen der Menschen steigern. Die Vernunft und das Verständnis sollen gefördert werden, um den Aberglauben zu beseitigen.
- Anerkennung der Arbeit von WissenschaftlerInnen, ErfinderInnen und ForscherInnen, die dem Interesse der Menschheit dienen.
- Koordination und Kombination zwischen Wissen und Religion, Erweiterung der Wohltätigkeit und des Wohlstands, Verbesserung und Entfaltung der Gesellschaft mit dem Ziel, Gleichgewicht und Liebe auf unserem Planeten durch Eingebung zu erreichen.
- Erziehung und Bildung in der Gesellschaft, insbesondere der jungen Generation, mit Hilfe der Lehre der „NUE“ durch ethische Werte, beginnend beim Individuum bis hin zur Gesellschaft. Diese Aufgaben werden mit Hilfe von LehrerInnen, DozentInnen, ProfessorInnen und von denjenigen, die sich am Aufbau der zukünftigen Gesellschaft beteiligen wollen erfüllt. Ein derartiges Vorhaben soll der jüngeren Generation einen sicheren Weg bahnen, es soll ihr den Sprung zu Gerechtigkeit und Wahrheit ermöglichen und ihr darüber hinaus eine Zukunft bieten, die frei von Fanatismus, Krieg, Konflikten, Hass und Rache ist.

Abs. 5 - Geistliche Läuterung und Spiritualität

- Aufklärung der Menschen über die Wahrheit und die Einheit des Universums, was durch Meditation, Zuneigung, Eingebung, geistige und seelische Übungen (Hypnotismus, Magnetismus, Spiritismus) erfüllt wird.
- Vereinigung und Bindung aller Menschen miteinander im Kopf und im Herzen.
- Praktische Verbreitung und Schulung von Ethik und Moral, mit Hilfe der Prinzipien aller Religionen, um den Glauben zu stärken, damit jeder einzelne, der das Verantwortung und Pflichtgefühl besitzt, auf sein Verhalten und seine Meinungsäußerungen achtet.
- Errichtung eines positiven, ermutigenden und motivierenden Denkgerüsts für einen besseren und sinnerfüllteren Lebensweg.
- Durchführung von Maßnahmen für wohltätige Zwecke und zur Beseitigung der menschlichen Probleme im Rahmen der eigenen Möglichkeiten.
- Annehmen des Dienstes an den Mitmenschen als tägliche Pflicht.
- Förderung von Maßnahmen für wohltätige Zwecke sowie Streben nach einer hochwertigen moralisch-ethischen Lebensform bis „eine glitzernde und glückliche Umwelt der Neuen Universalen Einheit“ (NUE) erreicht ist.

Satzung des gemeinnützigen Vereines „Neue Universale Einheit“ e.V. (NUE e.V.)

Abs. 6 - Stärkung der Familienstruktur

- Planen, organisieren, einordnen und festigen der Familienstruktur als die wichtigste Grundlage und das wichtigste Element in einer Gesellschaft auf Basis der göttlichen Prinzipien, der menschlichen Natur und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- Erlernen und vertiefen elementarer Prinzipien zur Gestaltung der Familie bezogen auf das Verhältnis zwischen Frau und Mann und auf die Harmonie zwischen den Familienmitgliedern, insbesondere den Ehegatten; die Familien-Gestaltung wird aber unter anderem auch von finanziellen und materiellen Gesichtspunkten her betrachtet.
- Hilfsangebote für Eltern bezogen auf die Erziehung ihrer Kinder, um eine Festigung des familiären Zusammenhaltes, der auf Liebe und Vertrauen beruhen soll, zu erreichen.
- Entwicklung und Verbreitung von Plänen zu einer altersgemäßen und einer den Bedürfnissen entsprechenden Erziehung.
- Förderung der besten Methoden zur Befriedigung der moralischen, psychischen und humanen Bedürfnisse bei den verschiedenen Altersklassen mit Hilfe eines kulturellen Erziehungsinstrumentariums.
- Kontinuierliche Erziehung der Kinder, damit die folgenden unten aufgeführten Prinzipien so weit wie möglich verinnerlicht und gefestigt werden:
 - Sexuelle Beziehung und Eheschließung, die auf gegenseitigen Respekt.
 - Beachtung menschlicher Regeln und Normen.
 - Gegenseitige Anerkennung, Motivation und Förderung sowohl in wissenschaftlichen als auch in ethischen Bereichen.
- Respektieren von Frauen in ihrer seelischen, körperlichen und gesellschaftlichen Situation.
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der Frau bei der Erziehung von Kindern und deren Bedeutung für die Gesellschaft.

§.3 - Mitgliedschaft und Organisation:

Abs. 1: Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereines fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag vorläufig. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.

Abs. 2: Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich an der Vereinsarbeit beteiligen wird.

Abs. 3: Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen.

Abs. 4: Eine Kooperative Mitgliedschaft können Vereinigungen oder Organisationen erwerben, die ähnliche Ziele verfolgen.

Abs. 5: Als Ehrenmitglieder können Personen oder Vereinigungen aufgenommen werden, die sich durch aktive Arbeit im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht haben.

Abs. 6: Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit einer Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Abs. 7: Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages. Dieser beträgt zurzeit 30.-€. Der Vorstand kann eine Erhöhung beantragen. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Im Falle eines festen Beitrages kann der Vorstand in Härtefällen oder bei aktiven Mitgliedern Ausnahmeregelungen gewähren.

Abs. 8: Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand vorläufig. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist rechtlich nur wirksam, sofern

Satzung des gemeinnützigen Vereines „Neue Universale Einheit“ e.V. (NUE e.V.)

ein wichtiger Grund - insbesondere vereinsschädigendes Verhalten - vorliegt oder das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss aus wichtigem Grund ist das Mitglied anzuhören.

§ 4 - Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich einer/m Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter/in und einer/m Schriftführer/in. Die drei genannten Personen sind gleichberechtigte geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Sie werden sich für den Integrationsgedanken im Sinne von §2 dieser Satzung einsetzen. Ferner gehören dem Vorstand vier weitere Personen an.

Abs. 2: Der Vorstand wird von der gesamten Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand gilt als ordnungsgemäß gewählt, wenn er mindestens aus den drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern besteht.

Abs. 3: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf zwei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen erfolgen den Vorstandsfunktionen entsprechend in getrennten Wahlgängen hintereinander.

Sind für ein Amt mehrere Kandidaten aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Kann kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

Der Vorstand arbeitet eine Geschäftsordnung aus; insbesondere legt er für jedes Vorstandsmitglied besondere Aufgabenbereiche fest. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand sich in einstimmiger Entscheidung selbst ergänzen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Abs. 4: Der Verein wird durch die ersten drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung wird durch einen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

Für zugewiesene Geschäftsbereiche können auf Basis von Beschreibungen des jeweiligen Arbeitsbereiches gesonderte Vertreter bestimmt werden.

Abs. 5: Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Schriftliche und in telefonischer Absprache getroffene Beschlüsse sind möglich.

§ 5 - Vereinsvermögen

Abs. 1: Das Vereinsvermögen wird aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen von Stiftungen oder öffentlichen Haushalte sowie sonstigen Zuwendungen gebildet.

Abs. 2: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige (oder mildtätige) Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten in ihren Eigenschaften als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 3: Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 4: Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensteile zurück.

**Satzung des gemeinnützigen Vereines
„Neue Universale Einheit“ e.V.
(NUE e.V.)**

Abs. 5: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an dem Verein „Menschen Hilfe e.V.“ mit Hauptsitz in „Höhlerstr. 25/35423 Lich“ mit der Verpflichtung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

Abs. 6: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 7: Die Rechnungsprüfung wird vom Vorstand jährlich einem vereidigten Rechnungsprüfer übertragen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele; vielmehr dient er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Wir sind erfüllt von der Hoffnung, dass die Entwicklung und Förderung des Friedens sowie des Glücks in der Welt beeinflusst und von hochrangigen Wissenschaftlern und Denkern gebilligt und gutgeheißen werden.

Die vorliegende Satzung ist auf 5 Seiten und in 6 Paragraphen dargestellt und wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2015 in 35423 Lich genehmigt.